



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 108/2008

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung: 51-Tageseinrichtungen	Datum: 16.05.2008
Produkt: 51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege	

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	27.05.2008	Entscheidung

Übertragung der Kindertagespflege an einen freien Träger der Jugendhilfe

Beschlussvorschlag:

1. Es wird beschlossen, die Aufgabe der Förderung von Kindern in Kindertagespflege an einen freien Träger der Jugendhilfe gem. § 74 SGB VIII zu übertragen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Übertragung der Aufgabe durch eine Ausschreibung und ggf. durch Vorgespräche mit interessierten Trägern vorzubereiten.
3. Es wird beschlossen, eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Ausschusses einzurichten, die die Bewerbungen der freien Träger sichten und den Beschluss des Ausschusses über die Vergabe vorbereitet. Der Arbeitsgruppe sollen angehören:

Sachverhalt:

Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gehören gem. § 23 SGB VIII zu den Leistungen der Jugendhilfe. Die Aufgaben in der Kindertagespflege im kurzen Überblick:

- Beratung in allen fachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten der Kindertagespflege (§ 23 Abs. 4 SGB VIII)
- Überprüfung der Eignung von Tagespflegepersonen
- Akquirieren von Tagespflegepersonen
- Eignungsfeststellung und Erlaubniserteilung gem. § 43 SGB VIII
- Prüfen/Bearbeiten von Anträgen auf Kindertagespflege
- Vermittlung und Vernetzung geeigneter Tagespflegepersonen (inkl. Vertretungssysteme)
- Qualifizierung der Tagespflegepersonen
- Fachliche Begleitung von Tagespflegepersonen und Tagespflegeverhältnissen
- Weiterentwickeln des Arbeitsfeldes.

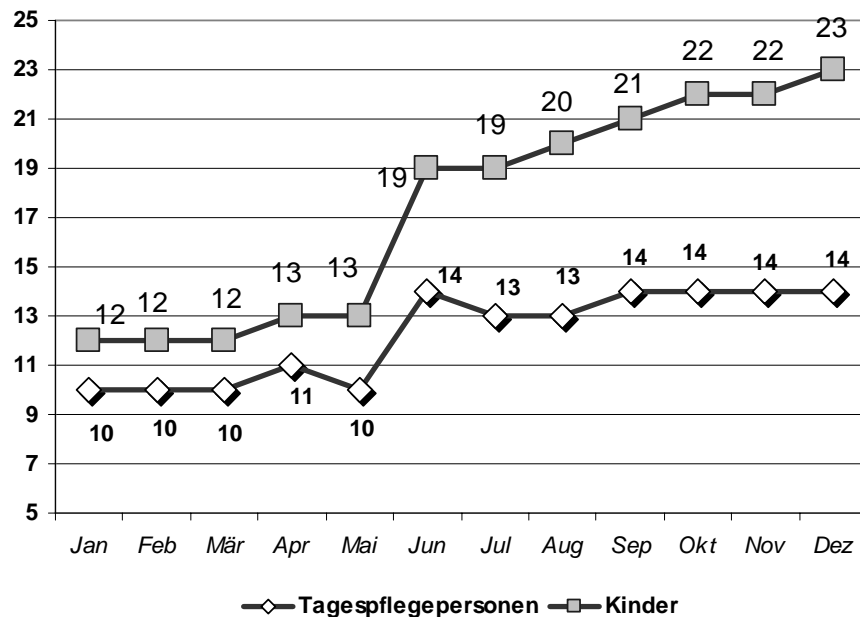
Ziel ist die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes qualifizierter Tagesbetreuung für Kinder, für die die Kindertagespflege notwendig und geeignet ist.

Die Stadt Coesfeld hat die Aufgabe bislang in eigener Trägerschaft durchgeführt, bis Ende 2006 im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe, ab dem 01.01.2007 ergänzt durch eine sozialpädagogische Fachkraft.

Der Ausschuss hat am 17.10.2006 beschlossen, die Erfahrungen mit diesem Modell zur

Grundlage der weiteren Entscheidungen zu machen, insbesondere auch im Hinblick auf die Frage, ob die Aufgabe an einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vergeben werden soll (Vorlage 186/2006). Deshalb zunächst einige Daten für das Jahr 2007:

Kindertagespflege 2007



Innerhalb eines Jahres hat sich damit die monatsdurchschnittliche Fallzahl nahezu verdoppelt. Der Trend bestätigt sich in den ersten Monaten 2008. Anfang Mai werden 26 Kinder von 16 Tagespflegepersonen betreut.

Tagespflegekinder 2007 insgesamt	37
Durchschnittliches Alter der Kinder zum Zeitpunkt der Antragstellung	4,6 Jahre
Eingesetzte Tagespflegepersonen insgesamt	21
Durchschnittlicher täglicher Betreuungsbedarf/Kind	4,4 Std.

Im Monatsdurchschnitt wurden 2007 17,3 Kinder betreut, was bezogen auf die Gesamtzahl der Tagespflegekinder einen Hinweis auf die doch sehr hohe Fluktuation in diesem Bereich gibt. Die Altersverteilung zum Zeitpunkt der Antragstellung belegt, dass Tagespflege trotz des Schwerpunktes auf u3-Kinder eine Betreuungsform für alle Altersstufen ist:

Kleinkinder unter 3 Jahre	Kindergartenalter 3 – 6 Jahre	Grundschulalter 6 – 10 Jahre	Sekundarstufe 10 – 14 Jahre
16	6	11	4

Entsprechend den gestiegen Fallzahlen haben sich die Ausgaben (ohne Personalkosten) mehr als verdreifacht:

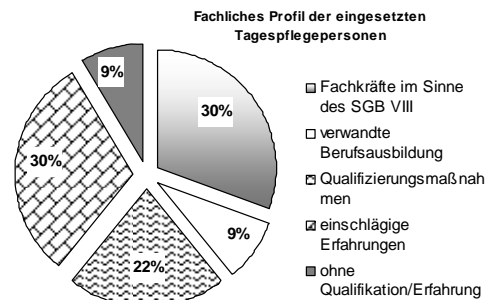
	2006	2007
Zahlfälle	12	28
Aufwendungen	12.342 €	39.616 €

Erträge	1.339 €	3.235 €
Ergebnis	11.002 €	36.381 €

Der überwiegende Teil der Kinder wurde im Haushalt der Tagespflegepersonen betreut. Perspektivisch dürften, insbesondere wenn mehrere Kinder zusammen gemeinsam betreut werden, auch andere geeignete Betreuungsorte außerhalb der Wohnung der Kinder oder der Tagespflegeperson in Frage kommen, z.B. Tageseinrichtungen, Familien- oder Gemeindezentren.

Für neun Tagespflegepersonen, die laufende Geldleistungen der Jugendhilfe erhalten und die die Kriterien erfüllen – Tagespflegetätigkeit gegen Entgelt mit mehr als 15 Stunden pro Woche und länger als 3 Monate -, wurde gem. § 43 SGB VIII eine Pflegeerlaubnis ausgestellt.

Mit dem Bildungsauftrag der Tagespflege verbindet sich die Erwartung, dass sich die Betreuungspersonen interessiert an einer fachlichen Qualifizierung durch Praxis begleitende Kurse zeigen. Das Gesetz verlangt, dass sie ihre Geeignetheit u.a. durch den Besuch von Basis- und Aufbaukursen orientiert an erprobten Curricula nachweisen. Im Kreis Coesfeld wird diese Aufgabe durch die Familienbildungsstätten (FBS) wahrgenommen. Das zweistufige



Qualifizierungskonzept entspricht den Empfehlungen des Deutschen Vereins für private und öffentliche Fürsorge vom November 2005 sowie den Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände in NRW vom April 2006 (siehe auch hier Vorlage 186/2006).

Die Tagespflegepersonen wohnen übrigens alle selber in Coesfeld. Kurze Wege sind gerade bei häufigen Einsätzen ein wichtiger Vorteil.

Als Geldleistung inkl. Sachaufwand erhalten die Tagespflegekräfte gem. den Richtlinien der Stadt Coesfeld 2,74 €/Stunde. Der durchschnittliche Stundensatz im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe beträgt 2,70 €¹. Die Sätze reichen von 1,00 bis 4,50 €, abhängig u.a. von der Qualifikation. Ohne Zweifel ist dieser Betrag insbesondere für diejenigen, die Tagespflege der Qualität und dem Charakter nach als Beruf und wichtige Einkommensquelle betrachten, sehr gering.

Die Stadt Coesfeld hat seit Anfang 2007 die Arbeitszeit für den eigenen Verwaltungsaufwand für die Kindertagespflege erfasst und ausgewertet. Insgesamt wurden für die Kindertagespflege ca. 12 – 14 Wochenarbeitsstunden aufgewandt. Ein Vergleich mit anderen Jugendämtern wurde angestrebt. Jedoch sind die Stellenzusammensetzungen und die fachlichen Zuordnungen² derart unterschiedlich, dass daraus keine tragfähigen Aussagen für die Stadt Coesfeld gewonnen werden konnten.

Übertragung auf einen freien Träger

Für den doch überschaubaren Zuständigkeitsbereich der Stadt Coesfeld braucht es eine Bündelung der mit der Kindertagespflege verbundenen Aufgaben. Als Beleg für diese These stehen exemplarisch die Aussagen der Kindertageseinrichtungen in den Bewerbungen als Familienzentrum (3. Bewerbungsstufe), die sich allesamt in diesem Feld engagieren wollen und sollen. Es bedarf in Coesfeld aber nicht mehrerer Tagesmüttertreffs, unterschiedlicher Infoblätter,

¹ Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII. Ergebnisse einer Befragung der Jugendämter in Westfalen-Lippe, Stichtag 15.03.2007. Münster, o.J.

² Z.B. wird die Aufgabe mit den Pflegekinderdienst oder dem Sozialen Dienst oder mit der Fachberatung Kindertageseinrichtungen wahrgenommen; oder die sozialpädagogische Aufgaben und die Verwaltungstätigkeiten werden getrennt oder integriert wahrgenommen.

Karteien oder Ansprechpersonen.

Die Verwaltung schlägt vor, entsprechend § 3 Abs. 2 SGB VIII auf Grundlage der Erfahrungen in den letzten Jahren, insbesondere der Fallentwicklung, der Diskussion um Kindertagespflege im Zusammenhang mit den Familienzentren und der Interessenbekundung freier Träger³, die Aufgabe einem freien Träger der Jugendhilfe zunächst für einen Zeitraum von 3 Jahren zu übertragen.

Folgende Aufgaben soll ein freier Träger dabei übernehmen:

- Beratung von Eltern, die Kindertagespflege in Anspruch nehmen oder nehmen wollen, von Tagespflegepersonen oder von Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen in allen fachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten der Kindertagespflege (§ 23 Abs. 4 SGB VIII)
- Aufbau/Sicherstellen eines bedarfsgerechten Angebotes, Akquirieren von Tagespflegepersonen, Führen einer Tagespflegekartei/-datei
- Überprüfung der Eignung von Tagespflegepersonen
- Mitarbeit bei der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII)
- In Abstimmung mit dem Fachbereich Jugend, Familie, Bildung, Freizeit: Entscheidungsvorbereitendes Bearbeiten von Anträgen auf Kindertagespflege auf Grundlage der Richtlinien der Stadt Coesfeld zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege und der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege
- Fachvermittlung und Vernetzung von geeigneter Tagespflegepersonen (inkl. Vertretungssysteme)
- Fachliche Begleitung von Tagespflegepersonen und Tagespflegeverhältnisse
- Öffentlichkeitsarbeit
- Qualitätssicherung, Statistik und Berichterstattung.

Eine systematische Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen, den Familienzentren, dem Mehrgenerationenhaus mit seinen Qualifizierungsmaßnahmen und dem Tagesmüttercafe sowie mit dem Fachbereich Jugend, Familie, Bildung, Freizeit wird vorausgesetzt.

Die Kindertagespflege sollte zukünftig insbesondere im Hinblick auf die Betreuung von Kindern unter drei Jahren und zur weiteren Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ausgebaut werden.

Bei Beauftragung eines freien Trägers der Jugendhilfe verbleiben die wirtschaftliche Abwicklung der Einzelfälle (Antragsverfahren beim öffentlichen Träger, Ermittlung der Geldleistung, Festsetzen des Kostenbeitrages, Bescheiderteilung) sowie die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII beim Fachbereich Jugend, Familie, Bildung und Freizeit. Eine genaue Abstimmung der Arbeitsabläufe und eine konstruktive Zusammenarbeit sind daher Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Kindertagespflege durch einen freien Träger. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt grundsätzlich gem. § 79 SGB VIII die Gesamt- und Planungsverantwortung sowie die Gewährleistungsverpflichtung für die Aufgabe.

Gem. § 74 SGB VIII ist Voraussetzung der Förderung der freien Jugendhilfe, dass der jeweilige Träger

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,

³ Drei Träger haben in der Vergangenheit Interesse an der Übernahme der Aufgabe bekundet:

- Betriebs-, Familienhilfsdienst und Maschinenring Coesfeld e.V.
- Sozialdienst katholischer Frauen e.V., Ortsverein Coesfeld
- Familienbildungsstätte Mehrgenerationenhaus Coesfeld.
-

4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
5. die Gewährung für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt weiter in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.

Folgende Aspekte/Standards sollen zudem bei der Entscheidung über die Vergabe berücksichtigt werden:

- Fachkräftegebot im Sinne der §§ 72, 72 a SGB VIII
- Zusammenarbeit/Vernetzung der Arbeit mit dem Fachbereich Jugend, Familie, Bildung, Freizeit, den Kindertageseinrichtungen bzw. Familienzentren sowie dem Mehrgenerationenhaus
- Räumlichkeiten/Büro in der Stadt Coesfeld und Angebot einer festen Bürozeit in der Woche
- Flexibilität und Mobilität (z.B. für Hausbesuche)
- Qualität der Dienstleistung
- Kosten.

Eine genaue Aussage zu den Kosten der Übertragung kann derzeit noch nicht getroffen werden. Die Kosten werden einerseits teilweise durch den Abbau von Kapazitäten bei der Stadt Coesfeld gegenfinanziert. Zudem fördert das Land NRW ab dem 01.08.2008 gem. § 22 KiBiz die Kindertagespflege fallbezogen mit 725,- € jährlich, soweit bestimmte Voraussetzungen gegeben sind (z.B. Umfang über 15 Stunden/Woche, Dauer mindestens drei Monate). Und nicht zuletzt sind die Aufwendungen abhängig von den Personal- und Sachkosten, die der freie Träger geltend macht.

Gem. § 71 SGB VIII i.V.m. § 5 der Satzung für das Jugendamt des Stadt Coesfeld vom 01.07.1993 ist der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales für die Entscheidung zuständig.